

Aufgrund der Art. 2 und 7 des KAG erlässt die Gemeinde Philippsreut

folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgelbiet der Gemeinde Philippsreut aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon anhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgelbiet

Kurgelbiet ist das Gemeindegebiet

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Der Anreisetag wird nicht mitgerechnet, dagegen ist der Abreisetag bei der Berechnung zu berücksichtigen (entspricht Übernachtungen).

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 8) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei der Anreisetag nicht mitgerechnet wird (entspricht den Übernachtungen).

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

1. für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres 1,60
Euro
2. Für Kinder vom 7 bis zur Vollendung des 16.
Lebensjahres 0,80
Euro

§ 5

Beitragsbefreiungen und ermäßigter Kurbeitrag

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
3. Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) über 50.
4. Begleitpersonen von Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichen Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind.
5. Gäste, die in einer örtlichen Jugendherberge übernachten, zahlen einen ermäßigten Kurbeitrag in Höhe von 0,50 Euro.
6. Schulgruppen, die in einem örtlichen Beherbergungsbetrieb übernachten, zahlen einen ermäßigten Kurbeitrag in Höhe von 0,50 Euro.

§6

Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 5 Nr. 1, 2, 5 und 6 dieser Satzung von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist bzw. einen ermäßigten Kurbeitrag zu zahlen hat, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält die für die Festsetzung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelten Sonderpreisen.
- (3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

§7

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 8 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 8 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 8

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen elektronisch mittels des EDV Systems Wintop oder telefonisch und schriftlich bei der Gemeinde Philippreut zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet den Kurgästen die Kurkarten auszuhändigen

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

§ 9

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, können anstelle eines nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen. Dieser beträgt 7,50 EUR für Personen ab 16 Jahren und 7,50 EUR für Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren. Er entsteht am 01. Januar eines Jahres. Bei Neuveranlagung in Laufe eines Kalenderjahres entsteht die


Kurbeitragspflicht am ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Kurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag erhält der Kurbeitragsschuldner nach der Begleichung des Kurbeitrages eine Jahreskurkarte.

(2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Beginn und das Halten der Zweitwohnung ist der Gemeinde anzuzeigen. Stellt der Zweitwohnsitzinhaber jemand anderem seine Wohnung zur Verfügung ist dies anzuzeigen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Philippsreut, den 24.06.2015


Helmut Knaus
1. Bürgermeister

